

**Freunde und Förderer
der Theresianschule e.V.**



Satzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 13.08.1998

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 25.10.2022



§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Theresienschule“
2. Die Schule ist eine staatlich genehmigte Realschule des Erzbistums Köln für Mädchen - Sekundarstufe 1 - mit Sitz in 40721 Hilden, Gerresheimer Str. 53
3. Der Verein soll bei dem Amtsgericht Langenfeld in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt nach Eintragung den Zusatz e.V.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Die Freunde und Förderer der Theresienschule e.V. haben sich die Aufgabe gestellt, Erziehungs- und Bildungsarbeit der Theresienschule zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Ziele:
 - a) die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus zu pflegen und zu intensivieren,
 - b) bei der Beschaffung von Gegenständen für Schülerinnen und Schule finanzielle Hilfe zu leisten, sofern diese Gegenstände nicht anderweitig zur Verfügung gestellt werden,
 - c) bei kulturellen Veranstaltungen, Schulwanderungen, Schulfesten, Einschulungs- und Entlassfeiern und ähnlichen mit der Schule in Zusammenhang stehenden Ereignissen der Schule organisatorische und finanzielle Unterstützung zu leisten.
2. Alle Mittel des Vereins sind ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke gemäß § 17 Abs. 3 des Steueranpassungsgesetzes vom 16.10.1943 in Verbindung mit der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1942 bestimmt. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Die Verwendung der Mittel ist in der Rechnungsführung des Vereins nachzuweisen.
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vorstandsmitglieder und sonstigen ehrenamtlich tätigen Helfern dürfen lediglich nachgewiesene Auslagen ersetzt werden.



Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verwendung der Mittel des Vereins

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Nachgewiesene Kosten für die Tätigkeit des Vorstandes können ersetzt werden.
2. Über die Mittelverwendung beschließt der Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Theresienschule zu fördern bereit ist.
2. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt oder Ausschluss,
 - b) Versterben des Mitglieds (bei natürlichen Personen),
 - c) Erlöschen des Mitglieds (bei juristischen Personen),
 - d) automatisch, wenn die Schülerin nicht mehr die Theresienschule besucht.

Im Falle der automatischen Beendigung der Mitgliedschaft bleibt diese durch entsprechende schriftliche Willensbekundung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand weiterhin erhalten. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) mit der Zahlung des Jahresbeitrages länger als drei Monate im Rückstand ist oder
 - b) wenn es schuldhaft in grober Weise den Ruf oder die Interessen des Vereins verletzt.

Der Beschluss über die Ausschließung wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich bekannt gegeben. Gegen den Beschluss zum Ausschluss kann innerhalb eines Monats in Textform gegenüber dem Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch



entscheidet dann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins, da die Mitgliederversammlung das höchste Vereinsorgan ist.

4. Bei Austritt oder Ausschließung aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch auf Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden jährlich im Voraus fällige Beiträge erhoben.
 - a) Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
 - b) Der Vorstand ist berechtigt die Beitragshöhe in von der Mitgliederversammlung festzulegenden Höchst- und Mindestgrenzen nach Bedarf zu verändern.
2. Der /Die Vorsitzende richtet ein Konto bei einer Sparkasse/Bank auf den Namen der Freunde und Förderer der Theresienschule e.V. ein.
3. Die/Der Vorsitzende, Stellvertreter und/oder der Kassenwart sind/ist einzeln zeichnungsberechtigt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) der/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassenwart/in
 - d) der/dem Schriftführer/in

In den Vorstand können zusätzlich in der Mitgliederversammlung Beisitzer gewählt werden. Die Beisitzer haben eine beratende Funktion und auf Vorstandssitzungen kein Stimmrecht.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Geschäftsjahren gewählt; im Gründungsjahr werden der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister einmalig für jeweils zwei Geschäftsjahre gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder



bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes innerhalb seiner Amtszeit aus, so erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

3. Der Vorstand leitet den Verein. Er tritt nach Bedarf und auf Einladung durch den Vorsitzenden bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden zusammen. Beschlussfähigkeit besteht, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht zu berücksichtigen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben.
5. Zum erweiterten Vorstand, mit beratender Stimme gehören:
 - a) der Schulleiter
 - b) dessen Stellvertreter/in
 - c) der oder die Vorsitzende der Schulpflegschaft
 - d) mindestens 1 Beisitzer

§ 8 Haftung

1. Wer durch schuldhaftes Verhalten Eigentum des Vereins schädigt oder mindert, hat den Schaden zu ersetzen.
2. Der Verein haftet für persönliche oder Sachschäden nur im Rahmen der abgeschlossenen Versicherung.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 10 % der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von



Zweck und Grund schriftlich beim Vorstand beantragt.

2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Textform mit einer Frist von 2 Wochen durch Veröffentlichung auf der Homepage der Theresienschule.

Der Vorstand wird den Mitgliedern die Einberufung der Mitgliederversammlung in Textform per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen -den Tag der Absendung und der Versammlung nicht mitgerechnet- zusenden. Das Einladungsschreiben gilt in diesem Fall als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilte E-Mail-Adresse gerichtet ist. Besteht ein Mitglied auf die Benachrichtigung in Briefform, so ist dies schriftlich am Anfang eines Geschäftsjahres dem Vorstand bekannt zu geben.

3. In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss die Tagesordnung mit angegeben werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Durch die Mitgliederversammlung kann allerdings ein Versammlungsleiter gewählt werden, wenn hierfür Gründe vorhanden sind.
5. Die Mitgliederversammlung kann nur über die in der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkte beschließen. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.
6. Jede form- und firstgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen. Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Das gleiche gilt auch für Wahlen.
7. Eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen ist erforderlich, wenn Gegenstand der Beschlussfassung die Ausschließung eines Mitgliedes, die



Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist.

8. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts des/der Kassenwart/in
 - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des Vorstandes
 - f) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - g) Festsetzung des Haushaltplanes und der Mitgliedsbeiträge
 - h) Entscheidungen in Bezug auf die Mitgliedschaft, soweit diese gem. § 3 der Satzung der Mitgliederversammlung obliegen (s. §4 der Satzung)
 - i) Wahl von Beisitzern
 - j) Änderung der Satzung
 - k) Auflösung des Vereins.
9. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer unterschrieben wird.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Kassengeschäfte des Vereins werden durch zwei Kassenprüfer, die jeweils für 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt werden, geprüft. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Beisitzer

1. Die Beisitzer beraten den Vorstand. Sie haben kein Stimmrecht und sind auch kein Organ des Vereins.
2. Beisitzer werden auf unbestimmte Zeit gewählt. Ihre Amtszeit endet durch
 - a) Beendigung der Mitgliedschaft oder
 - b) durch Niederlegung der Tätigkeit als Beisitzer.

§ 12 Niederschriften

Die gefassten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Sitzung bzw. der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich



niedergelegt werden. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen und durch ihn aufzubewahren. Den Vorstandsmitgliedern ist eine Kopie der Niederschrift zu übersenden.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
2. Bei Auflösung der „Freunde und Förderer der Theresienschule“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fallen die zur Verfügung stehenden Spenden an eine Einrichtung aus dem Bereich der Jugend -, Bildungs- und Erziehungsarbeit mit steuerbegünstigtem Zweck.

- Ende der Satzung -